

Anhang.

Ortspolizeiliche Bestimmungen.

Wohnungsordnung der Stadt Bautzen. § 1. Die Wohnungsordnung regelt die Beschaffenheit und Benutzung aller Wohn- und Schlafräume, die dem regelmäßigen und dauernden Aufenthalte von Menschen tatsächlich dienen, sowie die hierüber zu führende Aufsicht. § 2. Wohn- und Schlafräume sollen sich in einem die Gesundheit der Bewohner nicht gefährdenden Zustande befinden ausreichend groß, hell, lustig, trocken und zugänglich sein, und ihre Wände und Verschlüsse sollen gegen die Unbilden der Witterung genügend Schutz bieten. Jeder Wohnraum und jeder Schlafraum soll wenigstens ein nach dem Freien führendes, genügend großes Fenster haben. Nebenräume ohne Fenster nach dem Freien (Alkoven) sind zu Wohn- oder Schlafräumen nur dann zulässig, wenn sie mit dem Hauptraum durch eine ausreichend große Oeffnung verbunden und kleiner als dieser sind. Diese Oeffnung darf keine Türen oder Fenster haben, nur höchstens 0,60 Meter niedriger als die Räume selbst und mindestens $\frac{3}{4}$ der Trennungswand zwischen Haupt- und Nebenraum breit sein, so daß der Nebenraum als zum Hauptraum gehörig angesehen werden kann. Bei Neubauten ist die Herstellung von Alkoven nicht mehr zulässig; bei umfassenderen Umbauten ist deren Beseitigung anzustreben. Jede Familien-Wohnung soll in der Regel aus einem heizbaren Wohnraume, aus einem Schlafräume, einer Küche und einem Abort bestehen. Sie soll vom Vorsaale aus einen eigenen, von Innen verschließbaren Zugang haben und mit einer Klingelanlage versehen sein. § 3. Wohn- und Schlafräume sollen nicht von so viel Personen benutzt werden, daß dadurch die Gesundheit oder die Sittlichkeit gefährdet wird. Als überfüllt ist eine Wohnung anzusehen, wenn sie nicht für jede erwachsene Person 20 cbm und für jedes Kind 10 cbm Lustraum bietet. § 4. Bei allen derartigen Räumen ist der Hausbesitzer verpflichtet, gesundheitschädliche Zustände der Räume zu beseitigen, insbesondere Vorkehrungen zum Schutze gegen eindringende Feuchtigkeit zu treffen, die Heiz- und Beleuchtungseinrichtungen, die Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen, sowie die Aborte in ordentlichem Zustande zu erhalten. Der Hausbesitzer hat dafür zu sorgen, daß die Höfe, Lichthöfe und Lichtschächte regelmäßig gereinigt und stets sauber gehalten werden. Der Hausbesitzer hat dafür zu sorgen, daß allgemein zugängliche Treppen, Fluren und Gänge, sowie durch Höfe führende Zugänge zu solchen von eintretender Dunkelheit an, an sich dunkle Treppen, Fluren und Zugänge auch während der Tageszeit, bis 9 Uhr abends genügend beleuchtet sind. § 5. Die Wohnungen dürfen nicht mißbräuchlich derart benutzt werden, daß sie dadurch gesundheitschädlich werden. Verboten ist dauernde Verunreinigung der Wohnungen und ihrer Teile, z. B. Höfe, Treppen, Gänge, Aborte, das Aufbewahren übelriechender, verwesender, verfaulender Gegenstände, die zweckswidrige und übermäßige Feuchtigkeit verursachende Benutzung im allgemeinen, insbesondere der Wasserleitungs-, Entwässerungs-, Heiz- und Kochanlagen, die Vernachlässigung der Lüftung und der Reinhaltung der Abortanlagen. § 6. Bei jeder Vermietung von Teilen einer Wohnung (Untermiete) muß für den Vermieter, wenn er Familie hat, wenigstens ein heizbarer Wohnraum und ein Schlafräum verbleiben. Die Küche darf nicht als Wohn- oder Schlafräum verwendet werden. § 7. Die zum Wohnen oder Schlafen von Untermietern benutzten Räume müssen mit einer Tür von innen verschließbar, von den eigenen Wohnräumen des Wohnungsinhabers und seiner Familie vollständig getrennt sein und einen eigenen Zugang vom Vorsaale aus haben. Hausfluren, Vorsäle, Vorräume von Aborten, Keller, offene Böden dürfen zum Wohnen oder Schlafen nicht verwendet werden. § 8. An Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes, die nicht miteinander verhehlicht sind, dürfen nicht dieselben Räume zu Wohn- oder Schlafzwecken in Untermiete abgegeben werden. § 9. Die Untervermieter haben für jeden Untermieter ein besonderes Bett, sowie besonderes Wasch- und Trinkgeschirr zur Verfügung zu stellen. Bett und Geschirr ist täglich zu ordnen und sauber zu halten. Die Schlafräume sind täglich zu reinigen und zu lüften und wöchentlich wenigstens einmal zu scheuern (gestrichene Dielen sind feucht zu wischen). § 10. Wer Personen gegen Entgelt Wohnung und Kost oder nur Wohnung und Bett gewähren will, hat dies vorher unter Angabe der Zahl der aufzunehmenden Personen und der für diese bestimmten Räumlichkeiten schriftlich bei der Polizei anzuzeigen. Ebenso ist eine Vermehrung der Zahl dieser Personen oder jede Veränderung der Räumlichkeiten schriftlich anzumelden. § 11. An der Innenseite der Tür des Schlafräumes ist eine Tafel zu befestigen, auf der die Bestimmungen über das Untermietwesen und die Zahl der zugelassenen Untermieter angegeben sind. § 12. Die Schlafräume der Diensthöten und gewerblichen Arbeiter sollen von denen der Dienstherrschaft und des Arbeitgebers, sowie von den Aborten, vollständig getrennt, von innen verschließbar und für Personen verschiedenen Geschlechtes, dasern sie nicht mit einander verhehlicht sind, gesondert sein. Die Aufnahme solcher Personen in die Schlafzimmer der Familie ist zu gestatten, wenn die Trennung der Geschlechter dabei beobachtet wird. Die Wohnungen sind in der Regel alle Jahre einmal zu prüfen, ob sie den vorstehenden Bestimmungen entsprechen. Die etwa sich notwendig machende Prüfung erfolgt durch einen Beamten